



Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachungen

Allgemeinverfügung: Jagdrecht; Aufhebung der Schonzeit vom 01. April bis 30. April für Jungvogelschwärme der Rabenkrähe im Landkreis Erding	115
---	-----

Bekanntmachungen

Allgemeinverfügung: Jagdrecht; Aufhebung der Schonzeit vom 01. April bis 30. April für Jungvogelschwärme der Rabenkrähe im Landkreis Erding

Öffentliche Bekanntmachung

**Jagdrecht;
Aufhebung der Schonzeit vom 01. April bis 30. April für Jungvogelschwärme der Rabenkrähe im Landkreis Erding**

Das Landratsamt Erding erlässt als untere Jagdbehörde auf Grundlage des Art. 33 Abs. 5 Nr. 2 Bayerisches Jagdgesetz (BayJG) in Verbindung mit Art. 33 Abs. 3 Nr. 1 BayJG, Art. 52 Abs. 3 BayJG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) und Art. 35 Satz 2 BayVwVfG folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Schonzeit für **nicht am Brut- und Aufzuchtgeschehen beteiligten Jungvogelschwärme von mehr als sechs Tieren der Rabenkrähe** wird für den Zeitraum vom 01.04.2026 bis 30.04.2026 auf den Flächen, welche in das Pilotprojekt Saatkrähe des Bayerischen Landesamt für Umwelt aufgenommen wurden, aufgehoben.
2. Die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben obliegt den Jagdausübungsberechtigten. Maßgebend sind die jeweiligen örtlichen Gegebenheiten unter Berücksichtigung der vorkommenden Arten und deren Brutstatus.
3. Die jagdlichen Handlungen sind mit größtmöglicher Rücksicht auf störungsempfindliche Arten durchzuführen. Insbesondere ist die Herbeiführung erheblicher Störungen, die dazu führen würden, dass Altvögel störungsbedingt ihre Gelege länger verlassen und unbewacht und unbebrütet zurücklassen, untersagt.
4. Die Allgemeinverfügung gilt nicht in den FFH-Gebieten und Naturschutzgebieten.
5. Die nachträgliche Änderung oder Ergänzung der vorgenannten Auflagen sowie die Aufnahme weiterer Nebenbedingungen bleiben vorbehalten.
6. Diese Allgemeinverfügung tritt am 01.04.2026 in Kraft und gilt bis 30.04.2026.
7. Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des Widerrufs; ein Widerruf kommt insbesondere dann in Betracht, wenn die Durchführung des Pilotprojekts Saatkrähe vorzeitig beendet wird oder die zugrunde liegenden Voraussetzungen entfallen.
8. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Begründung zu dieser Allgemeinverfügung kann nach Terminvereinbarung im Dienstgebäude des Landratsamtes Erding, Alois-Schießl-Platz 2, 85435 Erding, Zimmer 218, eingesehen werden.

Erding, 31.03.2026
Landratsamt Erding



Martin Bayerstorfer
Landrat

